

(Gesamtbetriebliche Qualitätsicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

Aktuelles zum Vertrieb GQS_{SN} Hof-Check

Ab dem Jahr 2023 gibt es den GQS_{SN} Hof-Check nur noch als digitale Variante (PC Version bzw. CD-ROM) sowie in der Online Version als ausdruckbare PDF-Dateien.

Pflanzenbau

Ausweitung der „Nitratbelasteten Gebiete“

Die Nitratbelasteten Gebiete wurden neu ausgelegt. Diese Gebiete können im [InVeKoS-Portal](#) eingesehen werden.

Rechtsquelle: Nitratgebiete nach § 2 Absatz 2 VODüVGebiete 2022

Stoffstrombilanz

Seit dem 01.01.2023 gelten neue Vorgaben für das Erstellen von Stoffstrombilanzen. Durch neue Änderungen fallen deutlich mehr Betriebe unter die Bilanzpflicht.

Die Novelle der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV) passt das Bewertungsschema für die Stickstoffbewertung an. Zusätzlich gibt es neue Bewertungskriterien für Phosphor.

Mit den neuen Vorschriften werden folgende Betriebe bilanzpflichtig:

- Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) pro Betrieb
- Betriebe mit einer Wirtschaftsdünger-Aufnahme von mehr als 750 kg Gesamt-N
- Biogasanlagenbetreiber, die Substrat von stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben aufnehmen oder Wirtschaftsdünger an diese abgeben (Funktioneller Zusammenhang).
- gilt auch für Gemüsebau, Baumschulen, Zierpflanzenanbau, Obstbau und Gewächshäuser.

Die Stoffstrombilanz gibt einen Überblick über die Nährstoffeffizienz eines landwirtschaftlichen Betriebs. Sie umfasst alle Zufuhren und Abfuhren eines Betriebs und ist damit deutlich detaillierter als der bisherige Nährstoffvergleich. Neben (Wirt-

schafts-)Düngern fließen auch Futtermittel, Saatgut sowie der Zu- und Verkauf von z.B. Getreide, Milch oder Vieh mit ein.

Seit dem 01.01.2023 ist die Pflicht zur Bewertung nach der StoffBiIV § 6 Absatz 6 ausgesetzt.

Zuvor standen zwei Verfahren zur Wahl:

- Bruttobilanz: mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff/ ha oder
- betriebsindividueller Wert: Berechnung eines zulässigen individuellen Bilanzwertes (inkl. 10 % Toleranz) nach Anlage 4 der StoffBiIV.

Eine Regulierung der Pflicht zur Bewertung wird mit der Novellierung der StoffBiIV im Jahr 2023 stattfinden.

Die Stoffstrombilanz ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bezugsjahres anzufertigen. Zu- und Abfuhren aus dem Betrieb müssen aber spätestens 3 Monate nach der Transaktion aufgezeichnet sein.

- Betriebe, die das Wirtschaftsjahr als Bezugsjahr für die Stoffstrombilanz nehmen, müssen die Stoffstrombilanz bis zum 31.12.2024 rechnen.
- für Betriebe, die für die Stoffstrombilanz das Kalenderjahr festlegen, gilt der 30.06.2024.
- Unter der folgenden Seite finden Sie weitere Informationen sowie eine Dokumentationshilfe:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/>

Rechtsquelle: Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV)

TIERHALTUNG

Kälbertransport

Seit dem 01.01.2023 dürfen Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen innerstaatlich nicht befördert werden.

Die Ausnahme für Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung unter 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, gilt weiterhin.

Rechtsquelle: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)

Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Gemäß den Anforderungen des nationalen Tierarzneimittelgesetzes wird die staatliche Antibiotika-Datenbank, in der bislang nur Masttiere erfasst werden, um weitere Nutzungsarten ergänzt. Hierzu zählen Milchkühe und Kälber, die nicht im Haltungsbetrieb geboren sind, Zuchtschweine, Saugferkel und abgesetzte Ferkel bis 30 kg sowie Jung- und Legehennen.

Rinder ab einem Alter von 12 Monate sind hingegen von der Antibiotika-Datenbank ausgenommen. Im Zuge dessen wird die Verpflichtung über die Meldung des Antibiotikaeinsatzes vom Tierhalter auf den Tierarzt übertragen. Die Mitteilung der Nutzungsarten sowie der Bestandszahlen verbleibt beim Tierhalter.

Rechtsquelle: Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Eichung von Milchautomaten

2017 wurde bundesweit vom Gesetzgeber beschlossen, die Eichung von Milchautomaten, die vor 2018 in Betrieb genommen wurden, auszusetzen. Diese Übergangsfrist endete am 31.12.2022.

Für einen gesetzeskonformen Betrieb benötigen alle Milchautomaten ab dem 01.01.2023 sowohl einen Belegdrucker als auch eine Metrologie-Kennzeichnung (z.B. **M 23**, 23 ist dabei das Jahr der Aufbringung). Laut der Verordnung dürfen Milchautomaten ohne das Einhalten der grundlegenden Anforderungen der europäischen Messgeräterichtlinie und der Fehlergrenzen dann nicht mehr verwendet werden.

Generell besteht die Pflicht, jeden Milchautomaten spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme beim Eichamt zu melden (§ 32 Mess- und Eichgesetz „Verwenderanzeige“). Sollte der Betrieb des Milchabgabeautomaten noch nicht beim Eichamt angemeldet worden sein, sollte dies umgehend nachgeholt werden. Die Meldung sowie der Antrag auf Eichung kann online, aber auch postalisch oder telefonisch bei der jeweils zuständigen Betriebsstelle des Eichwesens in Sachsen (<https://www.eichamt.sachsen.de/>) erfolgen.

Die Bereithaltung und Verwendung von nicht rechtskonform betriebenen Messgeräten im geschäftlichen Verkehr ist seit 01.01.2023 ordnungswidrig.

Rechtsquelle: Mess- und Eichgesetz

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)



Anfang Oktober passierte der Gesetzesentwurf das Bundeskabinett. Voraussichtlich im Februar 2023 wird der Bundestag den Gesetzesentwurf abschließend behandeln, der durch die EU-Kommission nach der Transparenzrichtlinie auch schon notifiziert wurde.

Ziel ist die verbindliche und neutrale Information der Verbraucherinnen und Verbraucher, aus welcher Haltungsform Tiere stammen, von denen Lebensmittel gewonnen wurden. Diese werden durch den Staat kontrolliert und garantiert.

Berücksichtigt wird zunächst frisches Schweinefleisch (gekühlt/gefroren, verpackt/unverpackt) im Lebensmittelhandel, den Fleischereifachgeschäften, dem Onlinehandel und anderen Verkaufsstellen. Maßgeblicher Haltungsabschnitt ist die Mast.

- **Haltungsform Stall:** Die Haltung während der Mast erfolgt entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.
- **Haltungsform Stall + Platz:** Den Schweinen steht mindestens 20 % mehr Platz im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard zur Verfügung. Die Buchten sind durch verschiedene Maßnahmen strukturiert. Dies können z.B. Trennwände, unterschiedliche Ebenen, verschiedene Temperatur- oder Lichtbereiche sein.
- **Haltungsform Frischluftstall:** Den Schweinen wird innerhalb des Stalls ein dauerhafter Kontakt zum Außenklima ermöglicht. Dies wird erreicht, indem mindestens eine Seite des Stalls offen ist, so dass die Tiere Umwelteindrücke wie Sonne, Wind und Regen wahrnehmen können. Zudem steht ihnen mindestens 46 % mehr Platz im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard zur Verfügung.
- **Haltungsform Auslauf/Freiland:** Den Schweinen steht ganztägig, mindestens jedoch acht Stunden pro Tag, ein Auslauf zur Verfügung bzw. sie werden in diesem Zeitraum im Freien ohne festes Stallgebäude gehalten. Zudem

steht ihnen mindestens 86 % mehr Platz im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard zur Verfügung.

- **Haltungsfarm Bio:** Die Lebensmittel wurden nach den Anforderungen der EU-Öko-Basisverordnung 2018/848 erzeugt. Das bedeutet für die Tiere eine noch größere Auslauffläche und noch mehr Platz im Stall gegenüber den anderen Haltungsfarmen.

Quelle: BMEL

[Bundesministerium für Digitales und Verkehr –
Bürgerservice – Vorgezogener Umtausch von
Führerscheinen](#)

Rechtsquellen: Richtlinie 2006/126/EG
des Europäischen Parlaments und
des Rates über den Führerschein

Quelle: Infobrief 39, LEL Schwäbisch Gmünd

**Referat 71 des Sächsischen Landesamtes für Um-
welt, Landwirtschaft und Geologie**

DIVERSIFIZIERUNG

Mehrwegpflicht für Gastronomen

Für Direktvermarkter (Letztvertreiber), die Einweg-Kunststoff-Lebensmittelverpackungen und Einweg-Getränkebecher in der Gastronomie und Außer-Haus-Verpflegung verwenden, trat seit 01.01.2023 die Pflicht zum Angebot der Nutzung von Mehrwegverpackungen in Kraft. Dabei darf die Mehrwegvariante für den Kunden der Gastronomie nicht teurer sein als die Einweg-Variante. Die Änderungen gelten auch für Eis-Theken oder Selbstbedienungsstationen.

Ausnahmen: Betriebe < 80 m² und < 5 Mitarbeiter*innen.

Rechtsquelle: Gesetz über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die hochwertige Verwertung
von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

VERSCHIEDENES

Umtausch Führerschein

Bis zum 19.01.2033 müssen in der EU alle Führerscheine umgetauscht werden, die vor 2013 ausgestellt worden sind. Der Umtausch verläuft in Deutschland schrittweise, gestaffelt nach Jahrgängen.

Der Umtausch ist verpflichtend: Wer weiter mit seinem alten Pkw- oder Motorrad-Führerschein fährt und die Frist verstreichen lässt, riskiert ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10 €.

Wichtig: Man begeht jedoch keine Straftat - anders ist das bei Lkw- und Bus-Führerscheinen! Im Ausland können Sie Probleme bekommen, wenn Sie nach Ablauf der Umtauschfrist weiter mit Ihrem alten Führerschein unterwegs sind.

Entscheidend ist das Ausstellungsdatum des Führerscheindokuments (nicht das Erteilungsdatum). Diese Angaben finden Sie in Ihrem aktuellen Führerscheindokument.